

Aufgrund von § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1996 (BGBl I S. 2253) i.V.m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Gemeinderat **Aubstadt** folgende

## Satzung:

### § 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Aubstadt für den Bereich

### "Im Dörnig"

ist beschlossen.

### § 2

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Aubstadt, den 30.10.2003  
Gemeinde Aubstadt

Abschütz  
1. Bürgermeister



=====

1. Die Satzung wurde am 24.10.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

2. In Abdruck mit einer Heftung Verfahrensunterlagen an das

Landratsamt Rhön-Grabfeld  
- Bauamt -  
Roßmarktstraße 42  
97616 Bad Neustadt a.d.S.

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen.

3. Zum Verfahrensakt

Aubstadt, den 03.02.2003  
Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr.

i.A.  
Bader

## **"Im Dörnig"** (Gewerbe- und Mischgebiet)

### 1. Änderung (§ 13 BauGB)

1. Der Gemeinderat Aubstadt hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Dörnig" am 13.10.2003 beschlossen. Der Beschluss wurde am 24.10.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Aubstadt, den 02.02.2004  
Gemeinde Aubstadt

Abschütz, 1. Bürgermeister



2. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.09.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aubstadt, den 02.02.2004  
Gemeinde Aubstadt

Abschütz, 1. Bürgermeister



3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 13.10.2003 als Satzung beschlossen und am 24.10.2003 ortsüblich bekannt gemacht und ist damit in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 S. 4 BauGB).

Aubstadt, den 02.02.2004  
Gemeinde Aubstadt

Abschütz, 1. Bürgermeister



4. Die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes wurde am 03.02.2004 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld in Bad Neustadt/Saale zur Kenntnis vorgelegt.

Aubstadt, den 03.02.2004  
Gemeinde Aubstadt

Abschütz, 1. Bürgermeister



5. Begründung:

Planungsziel der Gemeinde war es, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Dörnig", analog wie im Mischgebiet (MI) auch im Gewerbegebiet (GE) den Einbau von Wohnungen zuzulassen. Im Mischgebiet (§ 6 BauNVO) sind Wohngebäude gemäß Abs. 2 zulässig. Für den Bereich Gewerbegebiet (§ 8) fallen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen unter den Ausnahmetatbestand des Abs. 3. Die Zulässigkeit der Aufzählungen unter § 8 Abs. 3 müssen jedoch gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO für allgemein zulässig erklärt werden. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Dörnig" wird § 8 Abs. 3 BauNVO für allgemein zulässig erklärt. Nicht zulässig sind jedoch Spielhallen und Diskotheken.

Die Änderung wird im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens durchgeführt.

Aubstadt, den 03.02.2004  
Gemeinde Aubstadt

Abschütz, 1. Bürgermeister

